

Eltern aller Schülerinnen und Schüler
der Sekundarschule Andelfingen

Andelfingen, 8. Januar 2019

Informationen und Gutschein für einen kostenlosen Untersuchung Ihres Kindes in einer Zahnarztpraxis nach Wahl

Sehr geehrte Eltern

Aufgrund der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSV 818.22, D, §7) sind die Schulgemeinden verpflichtet, die Zähne der Schülerinnen und Schüler einmal im Jahr durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist obligatorisch und wird von den Schulen bezahlt. Damit Sie vom Gutschein profitieren können, gilt folgendes Vorgehen:

1. Termin vereinbaren

Sie vereinbaren mit der Zahnarztpraxis nach Wahl einen Untersuchungstermin für Ihre Tochter / Ihren Sohn. Bitte erwähnen Sie, dass für den Untersuchung ein Gutschein der Sekundarschule Andelfingen vorhanden ist. Der Untersuchung sollte zwischen Januar und Juni erfolgen.

2. Informationsschreiben für die Zahnarztpraxis zum Untersuchung mitnehmen (Beilage)

Bitte geben Sie Ihrem Sohn / Ihrer Tochter am vereinbarten Termin das Informationsschreiben (hellblaues Blatt) mit in die Zahnarztpraxis. Der untere Teil des Informationsschreibens ist ein Gutschein, der in der Zahnarztpraxis ausgefüllt und der Rechnung beigelegt werden muss. Der Betrag ist fix gemäss Zahnarzttarif UV/MV/IV, Tarifposition 4.0090 « Befundaufnahme beim Schüler», neu: Fr. 48.80 und muss direkt der Sekundarschule Andelfingen verrechnet werden (Vermerk: «Untersuch Schüler/in XY»).

3. Spezielle Regelung bei Untersuchungen im Ausland

- Zahnärzte im Ausland mit Schweizer Konto stellen wie unter Punkt 2 beschrieben die Rechnung an die Sekundarschule Andelfingen (fixer Betrag: Fr. 35.00).
- Zahnärzte im Ausland, die über kein Schweizer Konto verfügen, müssen die Rechnung zusammen mit dem ausgefüllten Gutschein an die Eltern senden. Sie als Eltern können anschliessend die Rückvergütung bei der Schulverwaltung der Sekundarschule Andelfingen einfordern. Wir zahlen auch hier den fixen Betrag von Fr. 35.00, wenn Sie uns die bezahlte Originalrechnung, den von der Zahnarztpraxis bestätigten Gutschein sowie einen Einzahlungsschein Ihres Post- oder Bankkontos zusenden.

Allgemeine Informationen betreffend einer allfälligen Behandlung

- Die Kosten für eine Behandlung müssen von den Schulen nicht bezahlt werden. Dies betrifft auch Röntgenaufnahmen, Behandlungen, Fluoridierung oder Zahnkorrekturen etc. Die Zahnärzte werden Ihnen allfällige Kosten separat verrechnen.
- Einen Behandlungsbeitrag der Schule erhalten nur diejenigen Kinder, deren Eltern im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten. In diesem Fall werden die Behandlungskosten (kieferorthopädische Behandlungen ausgenommen) gemäss dem gültigen SUVA-Tarif berechnet und von den Zahnärzten verrechnet.
- Es ist Aufgabe der Eltern, die Zahnärztin bzw. den Zahnarzt vor der Behandlung betreffend der Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, damit der SUVA-Tarif auch angewendet werden kann.
- Um einen Beitrag durch die Schule zu erhalten, muss die Rechnung zuerst der Krankenkasse eingereicht werden, welche allfällige Leistungen übernimmt. Auf Grund der Krankenkassenabrechnung übernimmt die Schule 25% vom Restbetrag, jedoch höchstens Fr. 500.00 pro Schuljahr.
- Zusammen mit der Krankenkassenabrechnung ist die Meldung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) betreffend der Verrechnung der Prämienverbilligung der Schule einzureichen.

Freundliche Grüsse

Sekundarschule Andelfingen

Informationsschreiben für die Zahnarztpraxis mit «Gutschein» (hellblaues Blatt)